Indikationsliste über einen Anspruch auf die angebotenen Testmöglichkeiten

PCR-Test	Antigen-Schnelltests
(T) Mitarbeiter:innen von Einrichtungen Nr.* 2 & 3; Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA); Patienten, Bewohner, Betreute bei (Wieder-)aufnahme in die jeweilige Einrichtung der Nummern 1-6 (Nachweis erstellen die Einrichtungen/Behörden der FQA)	(T) Mitarbeiter:innen aus Nr. 2, 3, 5; Besucher von Einrichtungen aus Nr. 2 & 3; Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) (A) Patienten, Bewohner, Betreute bei (Wieder-)aufnahme in die jeweilige Einrichtung der Nummern 1-6 (Nachweis erstellen die Einrichtungen/Behörden der FQA)
(A) Personen bei Ausbruchsgeschehen in:	(A) Vulnerable Personengruppen:
 a) Krankenhäusern b) Einrichtungen für ambulantes Operieren c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt d) Dialyseeinrichtungen e) Tageskliniken f) Entbindungseinrichtungen g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden k) Rettungsdiensten 	 Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung: a) Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis zum 31. Dezember 2021 gilt dies auch für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) b) Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen COVID-19 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten an solchen Studien teilgenommen haben c) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen COVID-19 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnten. d) Bis zum 31.12.21 zum Zeitpunkt der Testung Schwangere (bis zum 17.12.2021 gilt dies auch für Stillende/vormals Schwangere**) e) Die Testung zur Beendigung der Absonderung (Quarantäne/Isolation) erforderlich ist f) zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist
Personen haben Anspruch, wenn sie in den o.g. Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden bzw. tätig sind oder sich im Ermittlungszeitraum dort aufgehalten haben. (Nachweis durch GA)	Bei Personen der Gruppen b) und c) sind begründete ärztliche Zeugnisse als Nachweis erforderlich. Bei d) genügt der Mutterpass. Punkt e) erfordert einen Nachweis des Gesundheitsamtes und Punkt f) einen Nachweis der jeweiligen Schutzimpfung.
(A) Kontaktpersonen oder Personen, die durch die Corona-Warn-App eine Warnung mit der Statusanzeige "erhöhtes Risiko" erhalten haben bzw. eine Meldung der Luca-App über "erhöhtes Infektionsrisiko" (Nachweis KP durch QU-Anordnung bzw. Bestätigung GA, höchstens 21 Tage alten positiven PCR-Befund oder durch die jeweilige App)	(T) Leicht symptomatische (Kita-)Kinder sog. "Schnupfenkinder"
(T+) PCR-Bestätigungstestungen nach positiven Schnelltest oder Selbsttest (Nachweis bzgl. positiven Selbsttest ist noch ungeklärt)	(T) Studentinnen und Studenten bis 30.11.2021 an lokalen Testzentren oder in hochschuleigenen Teststellen

(T)= Anspruch auf Testung besteht aufgrund der bayerischen Teststrategie nur an den Testzentren Talavera und Testbus; (A)=Anspruch besteht an allen Teststellen, die nach §6 Abs. 1 TestV beauftragt sind (z.B. Apotheken, private Dienstleister, Hilfsorganisationen, etc.); (T+)=Durchführung nur durch (T) plus medizinische Labore & Arztpraxen

Der Anspruch besteht nur nach Vorlage eines amtlichen Identitätsnachweises zusammen mit dem Nachweis auf Anspruch (Studentenausweis, CWA-Meldung, ärztliche Bescheinigung, Iso-/QU Anordnung, etc.)

Personen ohne amtlichen Identitätsnachweis können nicht getestet werden. Bei Kindern unter 16 Jahren, die weder Reisepass noch Personalausweis besitzen, kann ersatzweise ein gültiger Schülerausweis oder die Krankenkassenkarte zur Identitätsfeststellung dienen.

Stand: 18.10.2021

- 1) Einrichtungen nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-5 IfSG:
 - a) Krankenhäusern
 - b) Einrichtungen für ambulantes Operieren
 - c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 - d) Dialyseeinrichtungen
 - e) Tageskliniken
- Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG: voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- 3) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 IfSG oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 IfSG: ambulante Dienste von Pflegebedürftigen
- 4) Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 und 4 IfSG:
 - a) Obdachlosenunterkünfte,
 - b) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- 5) Stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- 6) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Absatz 1 SGB IX: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- 7) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8-10; 12 IfSG:
 - a) Arztpraxen, Zahnarztpraxen
 - b) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
 - c) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden

Anspruch auf Testung nach §4 TestV besteht generell, wenn

behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht: Nr. 1-6

tätig werden sollen oder tätig sind: 1-7

besucht werden soll: 1, 2, 4, 5***

Dieser Anspruch muss bei allen Einrichtungen in erster Linie durch ein unternehmens- oder einrichtungsbezogenes Testkonzept abgedeckt sein. Die in der Tabelle auf Seite 1 hinterlegten Einrichtungen (gekennzeichnet durch Nummern) sind Ausnahmen, bei denen trotz einrichtungsbezogenen Testkonzepts ein Anspruch auf Testung außerhalb der jeweiligen Einrichtung besteht.

*siehe Seite 2

**Stillende und vormals Schwangere bezieht sich auf alle Mütter, die nach dem 10.09.2021 ein Kind zur Welt gebracht haben. Der 10.09.2021 ist der Stichtag, da die ständige Impfkomission an diesem Tag die Impfempfehlung für Schwangere veröffentlicht hat.

***nur stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Stand: 18.10.2021